

**Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz
und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen**

Vom 16. Juni 2005

Just I A

Telefon: 90 13 - 33 50, intern 913 – 33 50

WiArbFrau IV E

Telefon: 92 27 – 2071

Auf der Grundlage von § 7 Berliner Richtergesetz und von Artikel 9 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (GVBl. Teil I Seite 281, 283) (Staatsvertrag) werden nachfolgende Beurteilungsrichtlinien für die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erlassen:

§ 1

Beurteilungsgrundsätze

(1)

Dienstliche Beurteilungen bilden die Grundlage für Personalentscheidungen. Sie treffen Aussagen zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der zu beurteilenden Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

(2)

Durch die dienstliche Beurteilung darf die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Beurteilung der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit

(1)

Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind regelmäßig alle fünf Jahre dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung). Hiervon ausgenommen sind Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die das 50. Lebensjahr vollendet oder ein Amt der Stufe R 3 oder höher innehaben. Von der zeitgerechten Regelbeurteilung kann abgesehen werden, wenn sie wegen längerer Abwesenheit der Richterin und des Richters oder der Staatsanwältin und des Staatsanwalts nicht möglich oder zweckdienlich wäre; sie ist nach Fortfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

(2)

Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte (Obergerichte) und die Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht bestimmen jeweils für ihren Geschäftsbereich, ob sich der in Abs. 1 genannte Beurteilungsrhythmus an der Anstellung der jeweiligen Richterin und des jeweiligen Richters bzw. Staatsanwältin und Staatsanwalts oder an einheitlichen Beurteilungstagen ausrichtet.

(3)

Seit der letzten Regelbeurteilung erstellte Anlassbeurteilungen haben keine Auswirkungen auf den Regelbeurteilungszeitraum.

(4)

Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind ferner zu beurteilen, wenn dies aus konkretem Anlass erforderlich ist (Anlassbeurteilungen). Das ist der Fall

- a) bei der Bewerbung um ein anderes Amt,
- b) bei Versetzungen,
- c) bei Beendigung einer Abordnung, wenn die tatsächliche Abordnungsdauer mindestens 6 Monate beträgt,
- d) auf Antrag, ohne dass es einer Begründung des Antrags bedarf.

In den Fällen zu Buchstabe a), b) und d) kann von einer Beurteilung abgesehen werden, wenn die letzte Beurteilung nicht mehr als ein Jahr zurückliegt. Kann aus diesem Grunde von einer Beurteilung abgesehen werden, ist in den Fällen des Buchstaben a) jedenfalls eine vorausschauende Eignungsbewertung (vgl. § 7 Abs. 5) abzugeben.

§ 3

Beurteilung der Richterinnen/Richter auf Probe und Richterinnen/Richter kraft Auftrags

(1)

Richterinnen und Richter auf Probe sind nach ihrer Einstellung und vor ihrer Anstellung in der Regel mindestens dreimal zu beurteilen. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und die Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht legen für ihren Geschäftsbereich die Beurteilungszeitpunkte fest. Von einer zeitgerechten Beurteilung kann abgesehen werden, wenn sie wegen längerer Abwesenheit der Richterin und des Richters nicht möglich oder zweckdienlich wäre; sie ist nach Fortfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

(2)

Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind in der Regel nach neun Monaten sowie vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit zu beurteilen.

(3)

Eine Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe und der Richterinnen und Richter kraft Auftrags erfolgt unter Berücksichtigung der Fristen der §§ 22 und 23 des Deutschen Richtergesetzes auch dann, wenn der Leistungsstand Zweifel an der Eignung für das ausgeübte Amt begründet erscheinen lässt.

§ 4

Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und die Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht sollen für ihren Geschäftsbereich Beurteilungskonferenzen durchführen, um bereits bei der Erstellung der Beurteilung einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu gewährleisten.

§ 5

Beurteilungszuständigkeit

(1)

Die dienstliche Beurteilung erfolgt durch die jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

(2)

Durch Überbeurteilung soll ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab gewährleistet werden. Zuständig ist die höhere Dienstvorgesetzte bzw. der höhere Dienstvorgesetzte innerhalb der jeweiligen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften die Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht. Wird die Beurteilung durch die Überbeurteilung geändert, ist dies zu begründen. Werden gegen die Beurteilung keine Bedenken erhoben, ist ein entsprechender Vermerk ausreichend.

§ 6

Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt auf einer möglichst breiten Erkenntnisgrundlage. Hierzu kann die Beurteilerin bzw. der Beurteiler schriftliche Beurteilungsbeiträge Dritter einholen, an Sitzungen teilnehmen, Verfahrensakten einsehen und statistische Daten verwenden. Die Erkenntnisgrundlagen sind in der Beurteilung zu nennen.

§ 7

Beurteilungsinhalt

(1)

Die Beurteilungen der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind an den Anforderungen des von ihnen wahrgenommenen Amtes auszurichten.

(2)

Zu bewerten sind die allgemeinen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten (Grundanforderungen), die Eigenschaften und Fähigkeiten mit unmittelbarem Bezug zu richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Fachaufgaben (Fachkompetenz), die Eigenschaften und Fähigkeiten im Umgang mit Anderen (soziale Kompetenz) und die Eigenschaften und Fähigkeiten mit Bezug zu Aufgaben der Personalführung unter Leitung einer Organisationseinheit (Führungskompetenz) anhand der nachfolgend aufgeführten zehn Beurteilungsmerkmale. Zu jedem Beurteilungsmerkmal ist die Ausprägung der Fähigkeiten und Leistungen des Beurteilten anzugeben. Die Begründung soll sich an den Untermerkmalen ausrichten:

1. Rechtskenntnisse

- Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse
- Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis
- Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung

2. Sonstige Kenntnisse

- fachübergreifende Kenntnisse und Interessen
- Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen und technischen Zusammenhänge
- IT-Kenntnisse

3. Verhandlungsführung

- Vorbereitung der Verhandlung
- Gesprächsführung
- Vernehmungsgeschick
- Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung
- Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen
- Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen

4. Entschlusskraft

- Problembewusstsein
- Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden

5. Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen

- Stringenz und Strukturierung der Darstellung
- Verständlichkeit
- Überzeugungskraft der Argumentation
- Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur
- Beherrschung der Schriftsprache

6. Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein

- Belastbarkeit
- Fleiß und Einsatzbereitschaft
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen

7. Organisationsfähigkeit

- Selbstmanagement
- Umgang mit Ressourcen
- Fremdmanagement
- Innovationsbereitschaft
- Kreativität

8. Kommunikationsfähigkeit

- Sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- situationsangemessenes Auftreten
- Überzeugungskraft im Rahmen von Erörterungen außerhalb der Verhandlung
- Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung

9. Kooperations- und Konfliktfähigkeit

- Teamfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Kritikfähigkeit
- Behauptungsvermögen
- Kompromissbereitschaft
- Hilfsbereitschaft

10. Führungskompetenz

- Motivierungsgeschick
- Delegationsfähigkeit
- Durchsetzungsfähigkeit
- Integrationskraft
- Mitarbeiterförderung
- Ausbildungskompetenz
- Repräsentationsfähigkeit

(3)

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, ist deutlich zu machen, ob die durch das Beurteilungsmerkmal beschriebenen Eigenschaften bei den Beurteilten besonders ausgeprägt, gut ausgeprägt, durchschnittlich ausgeprägt oder wenig ausgeprägt sind.

(4)

Das Gesamtergebnis der Beurteilung ist mit einer der folgenden abschließenden Bewertungen zusammenzufassen:

- a) für die Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit

herausragend

übertrifft die Anforderungen erheblich (obere Grenze)

übertrifft die Anforderungen erheblich

übertrifft die Anforderungen erheblich (untere Grenze)

übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)

übertrifft die Anforderungen

übertrifft die Anforderungen (untere Grenze)

entspricht den Anforderungen (obere Grenze)

entspricht den Anforderungen

entspricht den Anforderungen (untere Grenze)

entspricht nicht den Anforderungen

- b) für die Richterinnen und Richter auf Probe und die Richterinnen und Richter kraft Auftrags

gut geeignet

geeignet

noch nicht geeignet

nicht geeignet

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und die Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht können für die Beurteilungen der ihrem Geschäftsbereich zugewiesenen Richterinnen und Richter auf Probe bestimmen, dass zusätzlich zu dem Eignungsgesamturteil auch eine Bewertung nach der für die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit bestimmten Skala erfolgt.

(5)

Beurteilungen aus Anlass der Bewerbung um ein anderes Amt im eigenen Geschäftsbereich, der Präsidentin und des Präsidenten des jeweiligen Obergerichts oder der Generalstaatsanwältin und des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht werden zusätzlich mit einer vorausschauenden Eignungsbewertung für das angestrebte Amt nach folgender Skala verbunden:

hervorragend geeignet

besonders geeignet

gut geeignet

geeignet

nicht geeignet

Die Eignungsbewertung ist zu begründen. Grundlage der Bewertung sind die Anforderungen des angestrebten Amtes.

(6)

Zwischenbewertungen und Zusätze sind unzulässig.

(7)

Die Beurteilungen sind entsprechend dem dieser Allgemeinen Verfügung anliegenden Formblatt zu erstellen.

§ 8

Eröffnung der Beurteilung

(1)

Die dienstliche Beurteilung ist den Richterinnen und Richtern oder den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu eröffnen und mit ihnen zu erörtern. Hierzu soll ihnen zunächst ein Entwurf der Beurteilung zur Kenntnis gegeben werden.

(2)

Die Richterinnen und Richter oder die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können binnen zwei Wochen nach Eröffnung der Beurteilung eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Eröffnung ist unter Angabe des Datums und unter Hinweis auf eine etwaige Erörterung mit der Richterin und dem Richter oder der Staatsanwältin und dem Staatsanwalt und deren/dessen Stellungnahme auf der dienstlichen Beurteilung zu vermerken.

(3)

Die dienstliche Beurteilung sowie die Stellungnahme der Richterin bzw. des Richters oder der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts werden zur Personalakte genommen. Schriftliche Beurteilungsbeiträge sind nach Unanfechtbarkeit der dienstlichen Beurteilung zu vernichten.

(4)

Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für die Überbeurteilung durch die höheren Dienstvorgesetzten, falls diese von der Beurteilung durch die unmittelbare Dienstvorgesetzte und den unmittelbaren Dienstvorgesetzten abweicht.

§ 9

Ergebnis der Regelbeurteilung

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mitbestimmungsrechte können die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und die Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht der Richterin und dem Richter oder der Staatsanwältin und dem Staatsanwalt ihres Geschäftsbereichs in geeigneter Weise bekanntmachen, wie sich die Noten der letzten Regelbeurteilungen in ihrem Geschäftsbereich auf die zur Verfügung stehende Notenskala verteilen.

§ 10

Neubeurteilung der Richterinnen und Richter in den Fachgerichtsbarkeiten

In Anwendung des Artikels 9 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 werden zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen den Berliner und den Brandenburger Richterinnen und Richtern nach Errichtung des jeweiligen gemeinsamen Fachobergerichts die Richter beider Länder neu beurteilt. Eine Beurteilung von Richterinnen und Richtern, die im Zeitpunkt der Errichtung des jeweiligen Fachobergerichts das 50. Lebensjahr vollendet oder ein Richteramt der Stufe R 3 oder höher inne haben, findet nur auf schriftlichen Antrag der Richterin bzw. des Richters statt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt werden die Allgemeine Verfügung und die Anordnung der Senatsverwaltung für Justiz vom 1. August 1994 – 2051/2 – sowie die Allgemeine Verfügung über die dienstliche Beurteilung der Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen vom 27. Januar 1975 – 4396/10 - aufgehoben. Bisherige Dienstvereinbarungen treten außer Kraft.

.....
Senatorin für Justiz

.....
Senator für Wirtschaft, Arbeit
und Frauen